



BUNDESARBEITSKAMMER

 PRINZ EUGEN STRASSE 20-22  
 1040 WIEN  
 T 01 501 65

 Bundesministerium für Finanzen  
 Abteilung VI/A  
 Mag Bernadette M Gierlinger  
 Hintere Zollamtsstraße 2b  
 1030 Wien

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel <b>501 65</b> Fax <b>501 65</b>	Datum
BMF-010000/0001-SR/GSt/F/Ho VI/A/2009		Dr Otto Farny	DW 2477 DW 2143	26.01.2009

## Steuerreformgesetz 2009

Sehr geehrte Frau Mag Gierlinger!

Das Kernstück des Steuerreformgesetzes 2009 ist zweifellos die Absenkung des Lohn- und Einkommensteuertarifes. Es war angesichts der, sich täglich mehr eintrübenden, Konjunktur und Arbeitsmarktsituation notwendig diese Steuerentlastung bereits 2009 in Kraft zu setzen. Positiv ist hervorzuheben, dass das in relativ kurzer Zeit gelungen ist und, dass diese Reform auch rückwirkend mit 01.01.2009 wirksam werden wird. Es ist nun alle Kraft darauf auszurichten, dass die parlamentarische Beschlussfassung so rasch als möglich durchgeführt werden kann. Inhaltlich ist es wichtig, dass bei allen betroffenen Einkommensschichten ein merklicher Betrag als Steuersenkung zur Verfügung gestellt wird; nur so kann ein steuerpsychologisch positiver Impuls für das Konsumentenverhalten erzielt werden, der jetzt so dringend gebraucht wird. Das scheint im Unterschied zur letzten Steuersenkung 2004/05 durch die konkrete Tarifwahl auch gelungen zu sein. Trotzdem ist die Steuersenkung aus Arbeitnehmersicht keineswegs ein Geschenk, sondern nicht viel mehr als die Korrektur der kalten Progression seit der letzten Steuersenkung. Es ist deshalb auch wichtig, die im AK/ÖGB Steuerkonzept geforderte Valorisierung der Tarifstufen und Fixbeträge mit der jeweiligen Inflationsrate umzusetzen. Dieses System ist bereits in der Mehrheit der Industriestaaten gebräuchlich. Anderenfalls macht die weitergehende Inflation die Steuersenkungen gleich wieder zunichte mit der Aussicht, ständig steigender Lohnsteuerquoten. Es wird damit gerechnet, dass die rezessiven Tendenzen auch im nächsten Jahr fortbestehen, so dass es nicht sinnvoll sein wird, sinkende Nettoeallöhne zu generieren. Die Bundesarbeitskammer ersucht diesen Aspekt noch einmal besonders zu überdenken.

Der Gesetzesentwurf enthält jedoch auch Regelungen, die für die Bundesarbeitskammer gänzlich inakzeptabel sind. Das gilt insbesondere für die Regelungen über den

Gewinnfreibetrag (§ 10 EStG). Im Koalitionsabkommen findet sich der Satz: „Im Gegenzug wird die Begünstigung unter anderem für nicht entnommene Gewinne (§ 11 a EStG) gestrichen.“ Aus dem Gesprächsverlauf der Koalitionsverhandlungen war klar, dass Aufkommensneutralität vereinbart wurde. Durch die gewählten - überraschenden - Formulierungen ist aber klar, dass hier keine Aufkommensneutralität vorliegt. Das BMF schätzt den Steuerausfall selbst bei Streichung von § 11 a auf 300 Mio €. Es handelt sich im Ergebnis um eine Sondersteuerreform für Unternehmer, die jedem Unternehmer eine mehr als doppelt so hohe Steuersenkung bringt, als einem einkommensgleichen Arbeitnehmer. Sozialpolitisch ist es besonders problematisch, dass atypisch Beschäftigte auch in den Genuss dieser Regelungen kommen, wodurch die atypische Beschäftigung steuerlich besonders attraktiv wird. Sollte die Aufkommensneutralität innerhalb der Gewinnbezieher nicht hergestellt werden, wird das die Bundesarbeitskammer in der Öffentlichkeit thematisieren.

Im Bereich familienpolitischer Maßnahmen hat die Bundesarbeitskammer stets die Ansicht vertreten, dass Sachleistungen vor Geldleistungen kommen sollten und im Falle von Geldleistungen diese für alle Einkommensschichten gleich sein sollten. Im vorliegenden Gesetzesentwurf finden sich nun vorwiegend Steuerfreibeträge zur Familienunterstützung, die naturgemäß besser verdienenden Familien mehr bringen und ganz einkommensschwachen gar nichts. Die Bundesarbeitskammer nimmt zur Kenntnis, dass im Falle einer Koalitionsregierung unterschiedliche gesellschaftspolitische Ansätze in den Gesetzestext einfließen, jedoch erscheint eine Maßnahme besonders unausgewogen: Der Freibetrag für Kinderbetreuung kann einer gut verdienenden Familie mit drei Kindern, die in der Regel auch höhere Kinderbetreuungskosten hat, zusätzlich zu der Tarifsenkung bis zu 3.450,- € bringen; eine teilzeitbeschäftigte Alleinerzieherin hat davon gar nichts. Dies erscheint einfach verteilungspolitisch nicht ausgewogen und auch nicht fair. Die Bundesarbeitskammer verlangt deshalb zusätzliche Maßnahmen für armutsgefährdete Familien, die zB in der Erhöhung von Familienzuschlägen beim Arbeitslosengeld oder in einem Ausbau der Kinderbetreuungsbeihilfe des AMS liegen könnten. Es ist zu befürchten, dass künftig weit mehr Familien von Arbeitslosigkeit betroffen sein werden und in die Armutzone abrutschen werden. Es ist sachgemessen gerade dafür Vorkehrungen zu treffen.

In der Kürze der Zeit war natürlich keine tiefgreifende Steuerstrukturreform möglich. Die Bundesarbeitskammer wiederholt aber ihre Ansicht, dass bei allen Ungleichgewichten zwischen der Besteuerung von Kapital und Arbeit in Österreich diese Strukturreform weiterhin eine Notwendigkeit bleibt. Es wird der Tag des Endes der Rezession kommen und es wird sich die Frage stellen, wer die vielen Milliarden, die nun zu Recht zur Konjunkturstützung und zur Stützung des Finanzsektors eingesetzt werden, zurückzahlen muss. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer darf das nicht über Kürzung von Sozialleistungen erfolgen, sondern es werden innovative Steuerinstrumente zu entwickeln sein, die auch das Spekulationskapital, von dem die Krise ja ausgegangen ist, umfasst. Der Umstand, dass das Koalitionsabkommen die Einsetzung einer Steuerreformkommission vorsieht, deutet darauf hin, dass die Bundesregierung diese Notwendigkeit im Prinzip anerkennt. Das österreichische Steuersystem hat einen Grad der Komplexität er-



reicht, der es nicht mehr erklärbar und nur mehr bedingt administrierbar macht. Es wird deshalb zu einer Neukodifizierung kommen müssen, die mit Bedacht, aber auch mit Konsequenz anzugehen ist.

Im Detail lautet die Stellungnahme der Bundesarbeitskammer wie folgt:

### **Einkommensteuergesetz**

#### **Zu § 3 Abs 1 Z 13 lit b:**

Es ist fraglich, ob das Abstellen auf die Nichtvollendung des 10. Lebensjahres zu Beginn des Kalenderjahres zu sachgerechten Ergebnissen führt. Vollendet ein Kind in der 4. Schulstufe das 10. Lebensjahr im Jänner, dann können die Eltern für den Rest des Schuljahres die Betreuungskosten absetzen bzw steuerfreie Zuschüsse erhalten. Vollendet das Kind das 10. Lebensjahr im Dezember dann geht das nicht. Es ist nach Meinung der Bundesarbeitskammer besser auf das Schuljahr abzustellen.

So wie beim Kinderbetreuungsfreibetrag, stellt sich die Frage, was „pädagogisch vergleichbar tätige Personen“ sind. Genügt eine Kindermädchenpraxis oder eine Praxis mit dreitägigem Kurs? Die Bundesarbeitskammer ist der Ansicht, dass nur eine institutionelle Betreuung oder eine geprüfte Tagesmutter als Anspruchsvoraussetzung gelten sollten. In allen anderen Fällen ist schlicht die pädagogische Eignung nicht gewährleistet und eröffnet Missbrauchskonstruktionen Tür und Tor. Der Bundesarbeitskammer scheint diese Frage zu bedeutend zu sein, als dass man sie nur dem Erlassgeber überlassen könnte.

#### **Zu § 4 Abs 4 Z 11 und 12 / § 18 Abs 1 Z 8:**

Die Bundesarbeitskammer ist grundsätzlich der Auffassung, dass Sozialpolitik eine staatliche Aufgabe ist und bleiben soll. Staatliche Mittel sollen deshalb grundsätzlich an öffentlich-rechtliche Organisationen gehen. Das US-Modell eines privaten Mäzenatentums sollte nicht zum europäischen Modell werden. Unbestritten ist, dass private und ehrenamtliche Initiativen besonders im Bereich bestimmter Felder der Sozialpolitik (zB Betreuung Drogenkranker, Schwerstbehinderter, Verbrechensopfer, Obdachloser usw) wichtig und unverzichtbar sind. Das Mittel der Wahl zur Unterstützung dieser Aktivitäten ist die Subvention, das Steuerbegünstigungskonzept privater Spenden hat viel zu hohe Streuverluste. Das Steuerrecht ist denkbar ungeeignet, diese Aufgabe zu erfüllen. Wer die Liste der begünstigungsfähigen Institutionen im wissenschaftlichen Bereich liest, möge selbst urteilen, ob so eine zielgerichtete Forschungsförderung entstehen kann. Trotzdem beeinsprucht die Bundesarbeitskammer die konkreten Bestimmungen nicht, weil sie anerkennt, dass im Verlauf einer Rezession das Spendenvolumen sinken kann und kurzfristig kaum anders reagiert werden kann. Als ausbaufähige Dauereinrichtung sieht die Bundesarbeitskammer diese Bestimmung jedoch nicht, insbesondere wenn sie dazu dient die Kürzung staatlicher Sozialausgaben zu rechtfertigen.

Die Deckelung der Verwaltungskosten mit 10% der Spendeneinnahmen ist grundsätzlich richtig, doch muss genauer definiert werden, was unter Verwaltungskosten zu verstehen ist. „Fund Raising“ Kosten könnte man in den Augen der Bundesarbeitskammer ohne weiters als Verwaltungskosten definieren, um Missbräuche zu verhindern. Wenn man aber notwendige Verwaltungskosten unentbehrlicher Hilfsbetriebe als Verwaltungskosten definiert, die mit der Verwendung der Spenden in Zusammenhang stehen, dann würden viele Organisationen, die förderungswürdig sind, aus dem Begünstigtenkreis fallen.

### Zu § 10

Auf Basis der Koalitionsgespräche war klar, dass keine gruppenspezifischen Begünstigungen umgesetzt werden können und wann diese dann innerhalb der Gruppe aufkommensneutral sein müssen. Der Gewinnfreibetrag in seiner konkreten Ausformulierung ist auch nach der Streichung des § 11 a klar nicht aufkommensneutral. Folgende Bestimmungen bewirken, dass es sich hier um eine Sondersteuersenkung für Unternehmer handelt, die oft größer ist als die durch die Tarifsenkung bedingte Steuersenkung:

- Unternehmer, die einen Jahresgewinn von mehr als 30.000,-- € haben, erhalten nicht nur im Vergleich zu den früheren Regelungen, einen um drei Prozentpunkte höheren Investitionsfreibetrag, sondern sie erhalten zusätzlich einen Grundfreibetrag von 3.900,-- €. Soweit sie an der 100.000,-- € Deckelung nicht anstehen, bekommen sie eine zusätzliche Steuersenkung bis zu 1.950,-- €, also mehr als durch die Tarifsenkung. Da für diesen Freibetrag keine Investitionen getätigt werden müssen, handelt es sich um eine reine Sondertarifmaßnahme für Unternehmer. Das gilt übrigens für alle Unternehmer, auch für die Bilanzierenden. Das ist für die Bundesarbeitskammer absolut inakzeptabel.
- Die bisherige Regelung, dass Freiberufler bei einer Million € Gewinn einen Freibetrag von 100.000,-- € erhalten, wenn sie in diesem Umfang, in bestimmte Wertpapiere investieren, die sie vier Jahre lang buchtechnisch dem Betrieb widmen müssen und daraus jedes Jahr 50.000,-- € Steuersenkung lukrieren können, ist an sich ungeheuerlich. Es führt zu einer extremen Förderung letztlich privaten Sparens für eine spezielle Personengruppe und hat mit betrieblicher Investitionstätigkeit nichts mehr zu tun. Unabhängig von der ideologischen Position muss es hier allen an Gerechtigkeit glaubenden Menschen einen Widerspruch entlocken. Diese Regelung wird mit dem Gesetzesentwurf ausgedehnt, indem sie nun für alle Unternehmer zugänglich ist. Der 50.000,-- € Effekt ist nun schon ab einem Gewinn von 769.230,-- € erzielbar. Die, an sich nicht dem Gesetzeswortlaut entsprechende, Verwaltungspraxis einer nicht begünstigungsschädlichen Wertpapierersatzanschaffung wird ebenfalls im Gesetz fixiert. Die Bundesarbeitskammer verlangt, dass Wertpapierkäufe generell nicht mehr als begünstigungsfähige Investition gelten dürfen. Das wäre zusammen mit der Abschaffung der Stock Options und einer Ein-



schränkung der Gruppenbesteuerung hinsichtlich der Auslandsverluste ein Weg, um die Aufkommensneutralität dieser Bestimmung herstellen zu können.

- Die Berechnung des 13prozentigen Gewinn-/Investitionsfreibetrages erfolgt in der Form, dass nur die positiven betrieblichen Einkünfte aus mehreren Quellen als Basis herangezogen werden. Eine vorherige Verrechnung mit Verlusten erfolgt nicht, was eigentlich logisch wäre. Zusätzlich besteht ein Wahlrecht wie der Grundfreibetrag zuordenbar ist.
- Nach der bisherigen Verwaltungspraxis (Einkommensteuerrichtlinien 2000 RZ 3701) konnte der Freibetrag für investierte Gewinne nicht neben Betriebsausgabenpauschalierungen geltend gemacht werden. Für den Grundfreibetrag entfällt das nun. Das führt zu folgender Situation: Für Unternehmer mit geringen Betriebsausgaben kann die Basispauschalierung von 12% (6%) geltend gemacht werden und zusätzlich 13% des Gewinns als Gewinnfreibetrag. 25% des Gewinns sind demnach steuerfrei. Hauptanwendungsgebiet dafür werden arbeitnehmerähnlich beschäftigte Personen sein. Es wird nun auch für Arbeitnehmer interessant atypisch beschäftigt zu sein, weil man ja die Sonderzahlungsregelung für Arbeitnehmer quasi doppelt bekommt. Das führt nicht nur zu Ausfällen an Lohnsummensteuern, sondern in eine sozialpolitisch völlig verkehrte Richtung. Aus Sicht der Bundesarbeitskammer ist das absolut inakzeptabel. Die Position der Bundesarbeitskammer war immer klar: Atypisch beschäftigte Personen gehören in die Lohnsteuerpflicht.

#### **Zu § 33 Abs 3 und 4:**

Eine teilzeitbeschäftigte Alleinerzieherin mit einem Kind, erhält aus dem gesamten Familienpaket durch den erhöhten Kinderabsetzbetrag nur 90,-- € jährlich im Verhältnis zu 1.324,-- €, die ein sehr gut verdienender Familienvater mit einem Kind aus dem Kinderfreibetrag und dem Kinderbetreuungsfreibetrag lukrieren kann. Das erscheint einfach sozial nicht ausgewogen. Die schiefe Optik könnte verbessert werden, indem man wenigstens den Alleinerzieherabsetzbetrag valorisiert und um 200,-- € anhebt.

#### **Zu § 34 Abs 9:**

An dieser Stelle müssen zunächst die zu § 3 Abs 1 Z 13 gemachten Ausführungen wiederholt und unterstrichen werden. Weil in den Erläuterungen davon ausgegangen wird, dass auch die Hausbetreuung steuerlich entlastend wirken soll, ist nochmals darauf zu verweisen, dass für die Bundesarbeitskammer eine Betreuung durch Dienstmädchen mit einem pädagogischen Tageskurs weder dem Kindeswohl dient, noch den Einsatz von Steuermitteln rechtfertigt. Wenn die Regelung, die Aufnahme der Berufstätigkeit der Frauen erleichtern soll, dann wäre ein freier Zugang zu Kindergärten oder der von der Bundesarbeitskammer vorgeschlagene Kinderbetreuungsbonus die wohl für die meisten Frauen viel wirksamere Lösung. In Wien sind einkommensschwache Familien von den reinen Betreuungskosten ganz oder weitgehend befreit. Was aber

sehr wohl an Kosten anfällt, sind Verpflegungskosten, Bastelbeiträge, Fahrtkosten usw. Gerade diese können aber nicht steuerlich verwertet werden. In der Praxis wird es schwierig werden, diese Kosten von den Betreuungskosten abzugrenzen.

#### **Zu § 67 Abs 1**

Die auf das Jahressechstel entfallenden Sozialversicherungsbeiträge gibt es nicht, weil das Jahressechstel ein fiktiver Betrag ist, der nichts mit der Bemessungsgrundlage für laufende Beiträge zu tun hat. Man kann bestenfalls die, auf laufende Entgelte entfallenden, Beiträge abziehen. Dies stellt jedoch eine erhebliche weitere Verkomplizierung der Lohnverrechnung dar. Die Bundesarbeitskammer versteht nicht, warum man nicht das Problem dadurch löst, dass man einfach auf den jetzt relevanten Freigrenzenbetrag von 2.000,-- € 20% aufschlägt.

#### **Zu § 106 a**

Der Kinderfreibetrag bringt einem Durchschnittsverdiener 7 € im Monat und im Falle des Splittings 4 € im Monat. Dieser Freibetrag existiert nun neben dem Kinderabsetzbetrag und Unterhaltsabsetzbetrag; man nimmt in Kauf, dass für fast nichts die Antragsformulare aufgebläht werden, dass Erläuterungen und Richtlinien verlängert werden, dass zusätzliche administrative Probleme ausgelöst werden und der Bürger ein jetzt schon unverständliches System dann gar nicht mehr durchschaut. Das geschieht alles, um einen ideologischen Sieg zu erlangen. Gleichzeitig setzt die Bundesregierung eine Kommission zur Verwaltungsvereinfachung ein und will vor allem bei der Verwaltung sparen. Effektiv Verwaltungskosten einsparen kann man durch eine Staatsreform und durch eine Vereinfachung des materiellen Rechts. Wenn man das materielle Recht gleich mit dem ersten wesentlichen Gesetzesvorhaben durch Kinderfreibeträge, die ohne wesentliche materielle Auswirkung auch Kinderabsetzbeträge sein könnten, verkompliziert, dann muss man sich die Frage gefallen lassen, wie ernst das Bekenntnis zur Verwaltungsvereinfachung gemeint ist.

Dazu ein Beispiel, zu welchen Verwicklungen es kommen wird: Wenn man bei getrenntem Haushalt Unterhaltsleistungen für ein Kind bekommt, steht beiden ehemaligen Partnern jeweils nur ein Freibetrag von 132,-- € zu, unter der Voraussetzung, dass dem Unterhalt zahlenden Steuerpflichtigen der Unterhaltsabsetzbetrag zusteht. Dieser steht nur zu, wenn der Unterhalt in der richtigen Höhe geleistet wird. Gerade für Unterhaltszahlungen ist es typisch, dass sie einmal geleistet werden, einmal nicht, einmal nicht voll, dann aber wieder nachgezahlt werden usw. Je nach Sachlage steht dem anderen Partner einmal ein Freibetrag von 220,-- € bzw 132,-- € zu. Das kann zu ständigen Wiederaufnahmen und Neuausstellungen von Bescheiden führen. Wozu das alles?

#### **Zu § 124 b Z 151**

Die Regelung optional noch nicht nachversteuerte, nicht entnommene Gewinne vorzeitig mit 10% besteuern zu können wird von der Bundesarbeitskammer nicht beansprucht, doch zeigt das den ganzen Widersinn der, von der Bundesarbeitskam-



mer stets abgelehnten begünstigten Besteuerung, der nicht entnommenen Gewinne. Sie wurde ursprünglich geschaffen, um eine Eigenkapitalstärkung zu erreichen und nun wird der vorzeitige Eigenkapitalentzug steuerlich begünstigt.

#### **Zu § 124 b Z 152**

Dem Wortlaut der Übergangsbestimmung nach, müssten Nachzahlungen von Überstunden im Mai 2009 für frühere Lohnzahlungszeiträume zunächst mit dem alten Tarif versteuert werden und dann könnte eine Aufrollung nach dem neuen Tarif erfolgen. Das ist wohl nicht so gemeint und sollte durch eine entsprechende Textkorrektur klar gestellt werden.

Nicht akzeptiert werden kann die Bestimmung, dass der Dienstgeber im Mai 2009 bloß aufrollen „kann“. Bei durchgehenden Beschäftigungsverhältnissen müsste hier eine Verpflichtung zur Aufrollung stehen, weil ja ansonsten der konjunkturpolitisch so erwünschte Effekt viel zu spät eintritt.

#### **Allgemeines Sozialversicherungsgesetz**

##### **Zu § 49 Abs 3 Z 16**

Dem Regierungsprogramm könnte man entnehmen, dass der Zuschuss zu den Kinderbetreuungskosten zwar steuerfrei aber sozialversicherungspflichtig ist. Das wäre eine kluge Regelung gewesen, denn so würden Gehaltsumwandlungsmodelle verhindert werden. Wenn man bedenkt, welche unsinnigen Konstruktionen mit dem steuerfreien Betrag bei Zukunftssicherungsaufwendungen veranstaltet werden, darf man sich schon auf die Entwicklung bei den Zuschüssen für Kinderbetreuungskosten freuen. Hier besteht die Gefahr eines beträchtlichen Aufkommensverlustes an Sozialversicherungsbeiträgen in einer Situation erheblicher Finanzierungsprobleme der Krankenkassen. Es müsste jedenfalls ein Gehaltsumwandlungsverbot, wie bei den Pensionskassenbeiträgen, vorgesehen werden.

Abschließend und zusammenfassend sei nochmals hervorgehoben, dass die Bundesarbeitskammer keine Sondersteuerreform für Unternehmer akzeptieren kann, die diesen mehr als doppelt so viel bringt, als vergleichbaren Arbeitnehmern. Die Bundesarbeitskammer kann nicht akzeptieren, dass es plötzlich steuerlich attraktiv wird, atypisch beschäftigt zu sein. Änderungen in diesem Bereich müssen wie vereinbart jedenfalls aufkommensneutral sein. Wege wie diese Aufkommensneutralität hergestellt werden kann wurden aufgezeigt:

- Keine Kombination von Basispauschalierung und Grundfreibetrag.
- Kein Grundfreibetrag für gut verdienende Unternehmer – hier müsste es zu einer Einschleifung des Grundfreibetrages kommen.
- Wertpapiere sollten kein begünstigungsfähiges Investitionsgut sein.
- Begünstigungen von Stock Options sollten schon als Symbol einer gescheiterten wirtschaftspolitischen Ideologie abgeschafft werden.

- Die vorausseilende Anrechnung von Auslandsverlusten im Rahmen der Gruppenbesteuerung sollte gestrichen werden.

Insbesondere in Zusammenhang mit dem letzten Punkt, verweist die Bundesarbeitskammer darauf, dass hier eine Zeitbombe tickt, die das Körperschaftsteueraufkommen in Österreich nachhaltig und massiv beeinträchtigen kann. Es ist bereits offensichtlich, dass sich in den östlichen Nachbarländern dunkle Konjunkturwolken zusammenbrauen, die ihresgleichen suchen. Beim starken Engagement österreichischer Unternehmen in diesen Ländern, können, die zu erwartenden Verluste, das österreichische Körperschaftsaufkommen massiv und über Jahre hinaus schmälern.

Mit freundlichen Grüßen



Herbert Tumpel  
Präsident



Maria Kubitschek  
iV des Direktors